

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm **Energiesparmaßnahmen**
der Stadt Puchheim

1. Ziel und Anwendungsbereich

- 1.1. Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zum Einbau energiesparender bzw. klimaschonender Bauteile und Systeme zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoff- bzw. CO₂-Ausstoßes zu erreichen.
- 1.2. Gefördert werden können Maßnahmen in Wohngebäuden innerhalb der Stadt Puchheim. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist eine Förderung für den zu Wohnzwecken genutzten Teil möglich.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Antragstellung muss vor der Auftragsvergabe und dem Beginn der Maßnahme/n erfolgen. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ebenso ist nach diesem Programm keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (z. B. Thermostatventile) oder Eigenleistungen möglich.
- 2.2. Stehen für Maßnahmen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Doppelbezuschussung (Kumulierung) ist ausgeschlossen.
- 2.3. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Puchheim im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- 2.4. Die Stadt behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit zu ändern.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Stadt Puchheim, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer.
- 3.2. Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich, der **vor Auftragsvergabe** bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss.
- 3.3. Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante(n) Maßnahme(n) - mit Nachweis der erreichten Wärmedämmwerte bzw. nachvollziehbaren Informationen zu den technischen Daten und/oder den notwendigen Zertifikaten - sowie ggf. der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus anderen Förderprogrammen beiliegen.
- 3.4. Für die Zuschussgewährung erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5. Anträge und Richtlinien sind online unter www.puchheim.de/energiesparfoerderprogramm sowie während der Öffnungszeiten bei der Informationszentrale am Eingang des Rathauses oder im Umweltamt (Zimmer 211 im 2. Stock; Tel.: 089 / 80098-159) erhältlich.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden im Einzelnen folgende Maßnahmen:

4.1. Wärmedämmung (nicht bei Neubauten)

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Maßnahmen unter Verwendung folgender Materialien werden nicht gefördert:

- Asbestzementplatten,
- (H)FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe,
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3,
- schwermetallhaltiges PVC,
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung.

Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten werden nur gefördert, wenn das Holz nachweislich aus zertifizierter naturnaher Forstwirtschaft stammt (z. B. FSC-Siegel).

4.1.1. Dächer und Decken

Die Wärmedämmung an Dächern und Decken wird bezuschusst, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes, die gesamte Bodenfläche des unbeheizten Dachgeschosses bzw. die gesamte Kellerdecke umfasst.

4.1.1.1. Dächer

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch die Dämmung erreichten U-Wert. Sie beträgt für Ein-/Zweifamilienhäuser:

bei einem U-Wert von 0,14	500 €
bei einem U-Wert von 0,12	1.000 €

Die Förderung für Mehrfamilienhäuser richtet sich nach der unten stehenden Tabelle:

Dächer	U-Wert	€
bis 300 m ²	0,14	750
bis 300 m ²	0,12	1.250
bis 400 m ²	0,14	1.000
bis 400 m ²	0,12	1.500
bis 500 m ²	0,14	1.250
bis 500 m ²	0,12	1.750
Über 500 m ²	0,14	2.000
Über 500 m ²	0,12	2.500

4.1.1.2. Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen

Der neu isolierte Dachboden muss einen U-Wert von 0,14 einhalten. Der Zuschuss beträgt 10 % der angefallenen Kosten, maximal 250 €.

4.1.1.3. Kellerdecken

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert von 0,25 einhalten. Der Zuschuss beträgt 10 % der angefallenen Kosten, maximal 250 €.

4.1.2. Außenwände

Die Dämmung von Außenwänden wird gefördert, sofern die Maßnahme **alle** Außenwände umfasst und die vorhandenen Fenster über einen U_W -Wert entsprechend dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebäudeenergiegesetz (derzeit höchstens 1,3) verfügen oder diesen durch einen parallel zur Außenwanddämmung vorgenommenen Austausch erreichen. Die gedämmten Außenwände müssen einen U-Wert von 0,20 erreichen. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern beträgt die Förderung 10 % der Kosten, max. 1.500 €, bei Mehrfamilienhäusern 10% der Kosten, max. 3.000 €.

4.1.3. Einbau von Wärmeschutzfenstern

Der Einbau von Wärmeschutzfenstern wird gefördert, wenn alle Fenster von beheizten Räumen einer Wohneinheit ersetzt werden und nach dem Austausch einen U_W -Wert von höchstens 0,95 aufweisen. Bei Fenstern mit Holz- oder Holz-Verbund-Rahmen beträgt die Förderung 10% der Kosten, maximal 1.000 €. Bei Fenstern mit anderen Rahmen beträgt die Förderung 7,5 % der Kosten, maximal 750 €.

Werden in einem Mehrfamilienhaus die Fenster mehrerer oder aller Wohneinheiten ersetzt, so wird der maximale Förderbetrag für das Haus auf 3.500,- € beim Einbau von Holz- oder Holz-Verbundfenstern bzw. 2.500,- € beim Einbau von Fenstern mit anderen Rahmen beschränkt. Die Fördersumme wird im Verhältnis der angefallenen Kosten auf die Antragsteller aufgeteilt.

Die Kosten für neue Rollläden sind grundsätzlich **nicht** förderfähig; im Zuge der Gesamtmaßnahme können jedoch Mehrkosten für eine zusätzliche Dämmung der Rollladenkästen und Gurtdurchführungen berücksichtigt werden

4.2. Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz

Die Höhe der Förderung beträgt 10% der anfallenden Kosten, höchstens aber 750 € pro Gebäude.

4.3. Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird der hydraulische Abgleich von bestehenden und mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind. Der hydraulische Abgleich hat bei wassergeführten Heizungssystemen nach dem Verfahren B gemäß dem Formular der VdZ-Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V. zu erfolgen. Der Zuschuss beträgt pauschal 200 €.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben wäre (z. B. bei Sanierung des Heizungssystems) oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahme (z. B. Einbau einer Solaranlage) ist.

4.4. Einbau einer Photovoltaikanlage

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen.

4.4.1. Dachanlagen bei Dachvollbelegung

Die Installation von Dach-Photovoltaikanlagen, die fest mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, wird gefördert. Voraussetzung für die Förderung von Dachanlagen ist, dass das Dach im technisch sinnvollen Umfang vollständig mit PV-Modulen belegt wird (Ausnahme: Belegung der restlichen Flächen durch Solarthermie). Nähere Informationen zur Definition der Vollbelegung bietet das „Hinweisblatt für Anträge auf Förderung von PV-Anlagen“. Die Installation einer Anlage von 15 kWp oder mehr wird unabhängig von der zur Verfügung stehenden Dachfläche als Vollbelegung betrachtet.

Gefördert wird der 5 kWp übersteigende Teil der PV-Anlage.

Die Höhe der Förderung beträgt 150 € pro kWp, maximal 1.500 €.

4.4.2. Balkonanlagen („Stecker-PV“)

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem halten Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>) „grün“ gelistet sind, diese Anforderungen ein.

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 50 €. Pro Wohneinheit kann eine Anlage gefördert werden.

Abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.1 kann der Förderantrag für eine Balkonanlage bis zu 14 Tage nach Kauf bzw. Bestellung der Anlage eingereicht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei das Datum von Kauf bzw. Bestellung der PV-Module.

4.4.3. Fassadenanlagen

Die Installation von Fassaden-Photovoltaikanlagen, die fest mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, wird gefördert. Die Neigung der Module darf dabei um maximal 20° von der Vertikalen abweichen.

Die Höhe der Förderung beträgt 300 € pro kWp, maximal 2.500 €.

4.4.4. PVT-Anlagen

Gefördert wird die Installation einer kombinierten Photovoltaik- und Solarthermieanlage (PVT- bzw. Hybridanlage). Die Kollektoren müssen das Solar Keymark-Zertifikat besitzen oder im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Anlagen zur Wärmeerzeugung, Teilbereich Wärmepumpen, als Wärmequelle zugelassen sein.

Die Höhe der Förderung beträgt 300 € pro kWp, maximal 2.500 €.

4.4.5. Batteriespeicher für PV-Anlagen

Um eine bessere Ausnutzung des Energieertrags von PV-Anlagen zu erreichen, wird die erstmalige Errichtung von Batteriespeichern zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen gefördert. Voraussetzung für die Förderung des Batteriespeichers ist, dass das Dach durch die PV-Anlage bereits voll belegt ist oder die

Vollbelegung im Zuge einer gleichzeitig durchgeführten Anlagenerweiterung erreicht wird.

Zuschussfähig ist dabei maximal 1 kWh Batterie-Nutzkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig; die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Gefördert wird der 5 kWh übersteigende Teil des Batteriespeichers.

Bleibatterien und Prototypen werden nicht gefördert.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 € pro kWh bei gleichzeitigem Einbau mit der PV-Anlage bzw. 35 € pro kWh bei nachträglichem Einbau, maximal 750 €.

4.5. Einbau einer Regenwassernutzungsanlage

Die Höhe der Förderung beträgt 750 €. Voraussetzung ist der Anschluss an ein fachgerecht eingebautes zweites Leitungssystem im Haus.

4.6. Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie ein hohes Maß an Energieeinsparung bewirken oder besonders klimafreundlich sind, wie z.B. die Installation eines Kleinstblockheizkraftwerks, eines Langzeit-Wärmespeichers oder einer Wallbox zum bidirektionalen Laden. Zum Förderantrag ist eine aussagekräftige Anlagenbeschreibung mit Berechnung der zu erwartenden Energieeinsparung vorzulegen. Über die Förderung von Sondermaßnahmen entscheidet der städtische Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, die Höhe der Förderung wird in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des Programms ermittelt.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4 angegeben.
- 5.2. Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Maßnahmen addieren sich die jeweiligen Fördersummen.
- 5.3. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Dabei gilt der Antrag erst dann als eingegangen, wenn alle erforderlichen Unterlagen (siehe unter 3.3.) vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sind die Fördermittel eines Haushaltsjahres erschöpft, können bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres bzw. zur Verabschiedung des nächsten Haushalts keine Förderanträge mehr angenommen werden.
- 5.4. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördersumme (beispielsweise bei Preissteigerungen oder einer Vergrößerung des Vorhabens) ist nicht möglich.
- 5.5. Die geplanten Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach der Förderbewilligung abgeschlossen und die erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung eingereicht sein. Eine Verlängerung um 6 Monate kann in begründeten Fällen beantragt werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen beim Umweltamt der Stadt Puchheim einzureichen:
- vollständig ausgefülltes Formblatt Auszahlungsantrag,
 - Abschlussrechnung(en) mit Nachweis der förderfähigen Durchführung der Maßnahme(n),
 - Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg(e),
 - ggf. weitere im Bewilligungsbescheid genannte oder zur Überprüfung der fachgerechten Durchführung notwendige Nachweise.
- 6.2. Nach dem Erhalt der Endabrechnung wird die Maßnahme von der Stadt Puchheim nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.

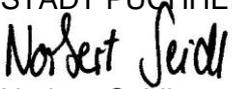
7. Allgemeine Regelungen

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Stadt Puchheim ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4. Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Stadt kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.
- 7.5. Die Stadt ist berechtigt, geförderte Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen und auf Anmeldung auch mit organisierten Besuchergruppen zu besichtigen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 15.4.2025 in Kraft.

Puchheim, den 2.4.2025

STADT PUCHHEIM

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister